

AHStG: GÖNNER UND GEISSEL

DIE STUDIENGESETZE

Die gesetzliche Normenstufe für das Studium

Das ALLGEMEINE HOCHSCHULSTUDIENGESETZ (AHStG)

Das AHStG regelt den Studienbetrieb, soweit er für alle Studienrichtungen gleichermaßen zutreffend ist. So definiert es in § 2 die Ziele eines Hochschulstudiums:

- Entwicklung der Wissenschaft und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- wissenschaftliche Berufsvorbildung
- die Studierenden sollen zu **kritischem Denken und selbständigem Handeln** befähigt werden.

Es definiert die Art der Studien (Diplomstudium, Doktoratsstudium...) und läßt auch Studienversuche bzw. individuelle Studien wie das "studium irregulare" zu. Bei letzterem darf sich ein Student seinen "privaten" Studienplan zusammenstellen. (§13 AHStG).

Es teilt das Studium in Studienabschnitte und legt die Studiendauer fest (§14). Nähere Ausführungen obliegen den Studiengesetzen und den Studienordnungen, die laut AHStG (§ 15) auch wissenschaftstheoretische und philosophische Lehrveranstaltungen im Sinne der oben zitierten Präambel beinhalten sollen.

Weiters werden im AHStG die verschiedenen Typen von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Übung....) beschrieben und ihr Sinn definiert (§ 16). Ausführlich geht das AHStG auf den Problembereich Prüfungen ein. Es unterscheidet die Prüfungen nach ihrer Methode (mündlich, schriftlich...) und nach ihrem Zweck (Kolloquien, Ergänzungsprüfungen, Vorprüfungen, Abschlußprüfungen,... Rigorosen...).

Über die Durchführung von Prüfungen legt das AHStG fest (§24),

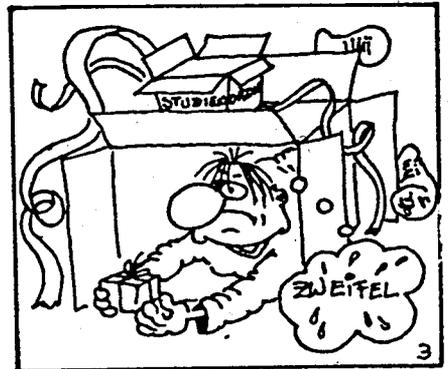
- daß Einzelprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten sind (Kolloquien, Ergänzungs- und Vorprüfungen).
- daß Gesamtprüfungen vor Prüfungssenaten abzuhalten sind (Diplomprüfungen, Rigorosen), wobei Gesamtprüfungen auch als Teilprüfungen vor Einzelprüfern abgelegt werden können. Ob es sich um eine Gesamtprüfung handelt, legt das besondere Studiengesetz (Medizinergesetz, Technikergesetz....) fest.
- daß die Wahl der Prüfungsmethode (mündlich oder schriftlich oder beides) durch die jeweilige Studienordnung bestimmt wird. Mündliche Prüfungen sind aber jedenfalls öffentlich.

Der § 27 regelt die Zulassung zur Prüfung. Dazu ist die Inskription der betreffenden Lehrveranstaltung notwendig, doch **muß** diese vom Vortragenden erlassen werden, wenn sie der Student aus wichtigen Gründen versäumt hat. Weiters sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Semester vorgeschrieben, die Anmeldefrist muß mindestens eine Woche betragen, Prüfungstermine und Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben. Nähere Regelungen trifft die Studienordnung.

Interessant wird es in § 30, wo die Möglichkeiten der Prüfungswiederholung erläutert sind:

- Einzel-, Teilprüfungen, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen dreimal (= vier Versuche, vierter Versuch vor einem Prüfungssenat)
- kommissionelle Prüfungen (Diplomprüfungen und Rigorosen) zweimal wiederholt werden.

Dazu kommt noch die Möglichkeit, daß eine zusätzliche Wiederholung von der zuständigen akademischen Behörde (meist Fakultät) und auch noch vom Bundesministerium für Unterricht (!) bewilligt wird. Bei Prüfungswiederho-

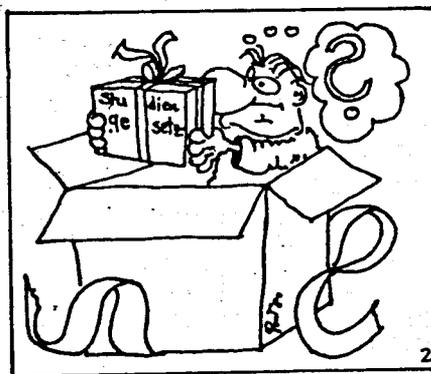


lungen gilt eine Reprobationsfrist von zwei Wochen bis zu einem Jahr.

Hat der Student auch die letzte zulässige Wiederholung nicht bestanden, so ist er von der Fortsetzung des Studiums dieser Studienrichtung in Österreich ausgeschlossen. Er kann sich aber seine positiven Prüfungen für ein anderes Studium anrechnen lassen.

Nur wenige wissen, daß man auch positiv abgeschlossene Prüfungen wiederholen darf, allerdings nur einmal; die positiv absolvierte (vorherige) Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholung nichtig (wichtig z.B. fürs Stipendium).

Wichtig für Teilprüfungen ist noch, daß zwischen den Prüfungsteilen nicht mehr als drei Semester liegen dürfen, außer es liegen wichtige Gründe wie Studienurlaub usw. vor (gilt nicht für Technik).



Nach § 29 hängt der Erfolg einer Prüfung, wenn diese aus Teilprüfungen oder mehreren Prüfungsteilen besteht, von der positiven Absolvierung **aller** Prüfungsteile ab. Die Benotung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala.

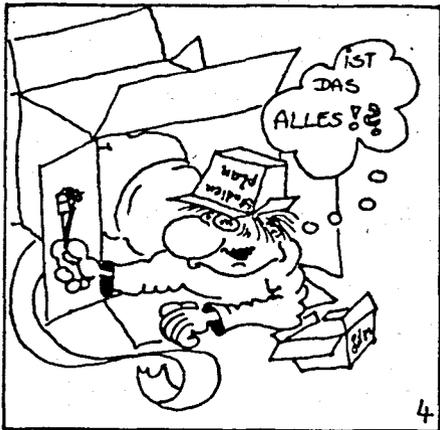


BESONDERE STUDIENGESETZE

Sie werden durch den Nationalrat beschlossen und richten die Studien in Österreich ein (z.B. Jus, Medizin, Technikstudien...). Sie definieren, ob es ein Diplom- oder Doktoratsstudium ist. Studiengesetze legen die Mindeststudiendauer fest und schreiben eventuell Fristen vor, sie legen fest, ob Prüfungen als Teil- oder Gesamtprüfungen zu absolvieren sind und schreiben die Prüfungsfächer vor.

STUDIENORDNUNG:

Für jede Studienrichtung wird auf der Basis des besonderen Studiengesetzes eine Studienordnung durch das Ministerium erlassen, die dann österreichweit gilt. Die vom Studiengesetz vorgeschriebenen Prüfungsfächer werden mit einem Stundenrahmen näher definiert (z.B. Mathematik 6 - 9 Wochenstunden). Über die Studienordnung können auch Studienzweige eingerichtet werden; die Prüfungsmethode wird hier festgelegt, ebenso die Prüfungsordnung und gewisse Regeln über die Prüfungszulassung.



STUDIENPLAN

Er wird von der Studienkommission ausgearbeitet und muß vom Ministerium genehmigt werden. Basierend auf Studiengesetz und Studienordnung legt jede Studienordnung ihren Studienplan fest. Der von der Studienordnung vorgegebene Stundenrahmen wird hier genau definiert, ebenso wie der Lehrveranstaltungstyp und der Lehrinhalt (z.B. Numerische Mathematik, 3 VO, 1 Ü, Algebra 2 VO, 2 Ü). Weiters werden der Wahlfächerrahmen festgelegt und Freifächer vorgeschlagen.

Alle Erstsemestrigen müssen nach der neuen Studienordnung studieren

Völlig überraschend erreichte die ÖH am Ende der Sommerferien, knapp vor Beginn der Inskriptionsfrist (!), ein Erlaß, in dem das Ministerium bestimmte, daß das im Juli wirksam gewordene neue AHStG in allen Punkten sofort anzuwenden sei. So heißt es da, Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Novelle (22.7.81) aufnehmen, haben ihr Studium (...) nach der Regelung des Abs.1 der Übergangsbestimmungen zu betreiben, d.h. **ausschließlich nach den neuen Studienvorschriften**. Ein Recht, zwischen alten und neuen Studienvorschriften zu wählen, steht daher Studierenden, die ihr Studium mit Wintersemester 1981/82 aufnehmen, **nicht zu**.

Was sind Übergangsbestimmungen?

Sie regeln das allmähliche Wirksamwerden neuer Gesetze, weil man ja nicht von heute auf morgen alles umkrempeln kann. In unserem Fall besagen sie folgendes: Falls Du nach der alten Studienordnung studierst, hast Du das Recht, Dich den neuen Studienvorschriften zu unterwerfen (unbedingt vorher in der ÖH fragen!). Alle Erstsemestrigen **müssen** ihr Studium nach neuen Vorschriften aufbauen (betrifft die Techniker und Mediziner und ein paar andere Studienrichtungen nicht, weil die ohnedies schon die neuen Vorschriften haben). Aber die anderen inskribieren Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen und legen darüber auch Prüfungen ab, ohne daß sie sicher sein können, daß ihnen diese Prüfungen letztendlich für ihr Studium angerechnet werden. Zwar wird in Artikel II Abs. 1 der Übergangsbestimmungen festgehalten, daß bereits abgelegte Prüfungen anzuerkennen seien, doch sind nachträglich geschaffene Pflichtlehrveranstaltungen nachzuholen!

Der Gesetzgeber stiftet willkürlich Verwirrung, weiß offensichtlich selbst keine Lösung und verlangt deshalb von den Professoren, Assistenten und Studenten **"Inskriptionsvorschläge"**. Originaltext:

Im übrigen wird empfohlen, bei jenen Studienrichtungen, in denen noch kein Studienplan vorliegt, seitens der zuständigen Studienkommission bzw. der mit der Studienberatung befaßten Organe der Österreichischen Hochschülerschaft, die Studenten dadurch zu unterstützen, daß ihnen **Inskriptionsvorschläge** zur Verfügung gestellt werden, wie dies bei zahlreichen Studienrichtungen bisher schon der Fall ist.

Der Erlaß vom 10.9. 1981 erreichte die Zuständigen in Graz erst 5 Tage vor Inskriptionsbeginn. Den Professoren, der Evidenzstelle und der Hochschülerschaft standen also **lächerliche 5 Tage** zur Verfügung, mit einer gänzlich neuen Situation fertig zu werden (denn bisher hatten auch Erstsemestrige das Recht, **bei Fehlen eines Studienplanes** nach den alten Vorschriften zu studieren).

AN ALLE HÖHERSEMESTRIGEN

Es ist nicht ganz sicher, daß ihr nach den alten Studienvorschriften fertig machen könnt. Denn sobald das Vorlesungsangebot auf die neuen Bedingungen umgestellt ist, dürften Schwierigkeiten mit Pflichtfächern nach alter Ordnung auftreten. Denn wo nix angeboten wird, kann man auch nix studieren! Damit könnte Hochschulmutter Firnberg indirekt den Übertritt aller Studenten zur neuen Vorschrift erzwingen. Direkt erzwingen wollte man das bei den Juristen im letzten Jahr.

UNSERE FORDERUNG:

Die Rücknahme des Erlasses, der Novelle und das Wiederinkrafttreten der alten Regelung in §45 Abs.6 AHStG von 1966:

Auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 (müßte durch WS 82/83 ersetzt werden) oder noch vor Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, sind die derzeit für die betreffende Studienrichtung geltenden besonderen Studienvorschriften weiter anzuwenden...

